



SACHSEN-ANHALT

Landesregulierungsbehörde

Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.09.2024

Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (LRB) am 09.09.2024 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffer 5. d) der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A) sind auch auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden.
2. Kosten werden für diese Entscheidung nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung macht die LRB Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A).

II.

Die Zuständigkeit der LRB ergibt sich aus § 59 Abs. 2 Nr. 2 EnWG.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG.

Nach Tenorziffer 5. d) der Festlegung BK8-24-001-A haben Netzbetreiber, die die Meldung nach Ziffer 5. der Festlegung BK8-24-001-A vornehmen möchten, den ermittelten Wälzungsbetrag

spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Abschnitte 5.1, 5.6 und 5.7 der Festlegung BK8-24-001-A verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber in Zuständigkeit der LRB.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 12 der Festlegung BK8-24-001-A vor, dass Tenorziffer 5. d) ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gilt, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die LRB, dass die Bestimmungen der Tenorziffer 5. d) der Festlegung BK8-24-001-A auch auf Netzbetreiber in Zuständigkeit der LRB Anwendung finden. Die Meldung nach Ziffer 5. d) der Festlegung ist daher durch die betroffenen Netzbetreiber in Landeszuständigkeit unter Verwendung des durch die BNetzA dazu veröffentlichten Erhebungsbogens zu § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die LRB zu übermitteln.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Festlegung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg
Domplatz 10
06618 Naumburg (Saale)

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 09. September 2024

Köster